

Das neue Gentechnikgesetz

Ein Überblick des Regelwerkes zum Schutz von Verbrauchern, Landwirten und Umwelt

Anbauregeln, Transparenz und Haftungsregeln sollen im neuen Gentechnikgesetz die gentechnikfreie Landwirtschaft schützen. Im Detail sind jedoch noch viele Fragen offen und müssen in Verordnungen geregelt werden. Greenpeace gibt einen Überblick über die kommende Gesetzgebung. Im Anhang sind die zentralen Regelungen aus der Novelle aufgeführt.

Neues Gesetz verabschiedet

Die Bundesregierung hat am 26. November 2004 mit Kanzlermehrheit das Gentechnikgesetz (GenTG) im Bundestag beschlossen. Das Gesetz wird, nachdem es vom Bundespräsidenten unterschrieben und bei der EU-Kommission notifiziert worden ist, voraussichtlich Anfang 2005 in Kraft treten und ist damit bereits für die nächste Maisaussaat gültig.

Am 5. November hatte der Bundesrat nochmals die Novelle abgelehnt und weitreichende Erleichterungen für die Agro-Gentechnik gefordert. Das Vermittlungsverfahren zwischen Bundestag und Bundesrat war zuvor am 27. Oktober 2004 endgültig gescheitert. Der CDU/CSU dominierte Bundesrat beharrte auf weitreichenden Änderungen vor allem in Bezug auf Haftungsfragen und Transparenz. Die Bundesregierung ist beim GenTG allerdings nicht auf die Zustimmung des Bundesrates angewiesen und konnte deswegen das Gesetz beschließen.

Im nächsten Schritt werden die konkreten Verordnungen von der Bundesregierung verabschiedet. Der Bundesrat ist hierbei in einer deutlich stärkeren Position: Da die Umsetzung durch die Länder erfolgt, können die Verordnungen nur mit Zustimmung der Kammer erlassen werden. Die Verordnungen werden unter anderem die Anbau-

regeln für Gen-Bauern und das Umwelt-Monitoring konkretisieren. Diese zweite Phase der Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie 2001/18 wird vermutlich im Laufe 2005 abgeschlossen sein. Einzelne Fragen zur Haftung und zum Anbaukataster, die auch innerhalb der SPD-regierten Bundesländer umstritten waren, werden dabei möglicherweise nochmals aufgegriffen.

Gentechnikfreie Landwirtschaft schützen

Alle Anbauformen, ob mit oder ohne Gen-Pflanzen sollen zukünftig möglich sein [Koexistenz]. Dieses Ziel ist in das Gesetz in Artikel 1 Absatz 2 aufgenommen worden. In den weiteren Abschnitten wird deutlich, dass dies mit Auflagen für die Gen-Landwirtschaft verbunden ist.

Greenpeace begrüßt den Schutz der gentechnikfreien Produktion durch diese Regelung. Ein Verbot des Anbaus von Gen-Pflanzen ist allerdings auf der Basis des Gesetzes nur im Einzelfall möglich: Wird festgestellt, dass eine bestimmte Gen-Pflanze in einer Region nicht „koexistenzfähig“ ist, ist der Anbau entsprechend Artikel 16b, Absatz 1, untersagt. Mit dem Schutzziel Koexistenz setzt die Bundesregierung Artikel 26a, Absatz 1, der EU Freisetzungsrichtlinie 2001/18¹ um.

Greenpeace wird sich weiter für ein EU-weites Anbauverbot von Gen-Pflanzen einsetzen.

¹ Siehe Anlage

Transparenz durch ein Standortregister

Greenpeace begrüßt ausdrücklich die Offenlegung der Gen-Flächen. Damit wird der Geheimniskrämerei um den Gen-Anbau ein Ende gemacht. Durch das Standortregister [GenTG, § 16a] können sich Betroffene besser schützen. In dem Register müssen die Gen-Flächen mit der genauen Flurstückbezeichnung vor der Aussaat angezeigt werden. Die Frist von drei Monaten [§16a, Abs 3] gefährdet dabei allerdings eine alternative Anbauplanung zur Vermeidung von Verunreinigung. Das Register soll laut Gesetz im Internet veröffentlicht werden.

Experimentelle Freisetzungen [§16a, Abs. 2] müssen erst drei Tage vor Beginn der Aussaat im Register angezeigt werden. Die späte Veröffentlichung ist unverständlich und wird von Greenpeace abgelehnt.

Mit dem Standortregister setzt die Bundesregierung eine Vorgabe aus der EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18, Artikel 31 und den Leitlinien zur Koexistenz der EU-Kommission² um. Das Land Sachsen-Anhalt hatte die fehlende Umsetzung genutzt, um die Geheimhaltung von Anbauflächen mit Gen-Mais zu unterstützen. Greenpeace hat das Bundesland auf Offenlegung verklagt, eine Entscheidung steht noch aus.

Das Register ist weiterhin umstritten. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hatte noch kurz vor Verabschiedung des Gesetzes gefordert, die Veröffentlichung der genauen Lage der Gen-Felder zu unterbinden³. Das Register wird vermutlich auch die weitere politische Debatte begleiten.

² Siehe Anlage

³ Bundestags-Drucksache 15/4143, Antrag der CDU/CSU-Fraktion, Quelle: http://www.keine-gentech-nik.de/bibliothek/rechtstexte/national/cdu_antrag_ueberarbeitung_gentg_154143_041115.pdf

Schäden durch Gen-Pflanzen

Versuchspflanzen sind keine Ware

Gentechnisch veränderte Organismen dürfen grundsätzlich nicht auf den Markt gelangen, außer sie sind genehmigt. Dieses Grundprinzip geht auf die Europäische Rahmenrichtlinie 2001/18 Artikel 6 (1) und Artikel 13 zurück und findet sich sowohl im alten Gentechnikgesetz [§14, (1)1] als auch im neuen Gesetz [§14 (1), 1 und 2]. Diese Auffassung wurde von der EU nochmals im Rahmen der Kennzeichnungsverordnung [Artikel 4 (2) bzw. Artikel 16 (2) EG Verordnung 1829/2003] bestätigt. Auch im Biosafety-Abkommen [Artikel 7 – 10; 12 und 14 des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit] finden sich entsprechende Regelungen.

Daraus ergibt sich zwingend, dass jede Verunreinigung einer Ware durch Samen oder Erntegut diese Ware unverkäuflich macht. Jede weitere Verwendung dieser Ware wäre ein Verstoß gegen deutsches und internationales Recht. Der Besitzer dieser Ware kann aufgrund der Schädigung seiner Ware Schadensersatz geltend machen. Jeder Schaden, der durch eine experimentelle Freisetzung entsteht, muss daher nach dem Verursacherprinzip auch vom Betreiber der Freisetzung übernommen werden. Die rechtliche Situation wird dabei nicht wesentlich durch das neue Gentechnikgesetz geändert.

Schäden durch zugelassene Gen-Pflanzen

Zukünftig sollen Landwirte Gen-Mais und konventionellen Mais in einem Gebiet anbauen können. Noch wird über Abstände und Anbauregeln gerungen. Doch es ist klar, dass konventionell wirtschaftende Bauern oder Bio-Bauern mit Schäden durch die Verunreinigung ihrer Ernte durch den Gen-Anbau rechnen müssen. Die Ernte kann zwar weiter legal verkauft werden, aber nicht mehr als Bio-Ware. So verliert die Ware an Wert und der Bio-Landwirt gerät in Absatzschwierigkeiten. Für diese Schäden schafft das neue Gesetz Rechtssicherheit [GenTG § 36a]: Prinzipiell gelten Gen-Bauern als Verursacher und müssen

die Schäden übernehmen. Damit ist sicher gestellt, dass Steuergelder nicht zum Ausgleich der Schäden verwendet werden. Der Weg der Verunreinigung – wie die Gen-Maispollen auf den Acker geflogen sind – muss dabei nicht geklärt werden und der geschädigte Landwirt kann entscheiden, welchen der benachbarten Gen-Bauern er verklagt. Jede Entschädigung muß dabei gerichtlich erstritten werden. Der verklagte Gen-Bauer haftet gesamtschuldnerisch und ist damit für den vollen Schaden verantwortlich, auch wenn weitere Gen-Bauern in der Nachbarschaft wirtschaften. Nur wenn eine eindeutige Aufteilung des Schadens auf verschiedene Verursacher möglich ist, kann der Schaden gerichtlich aufgeteilt werden.

Will ein verurteilter Gen-Bauer den Schaden weiterreichen, muss er die Aufteilung mit anderen Verursachern in der Regel gerichtlich klären.

Zusätzliche Kosten kommen auf Landwirte in der Nachbarschaft von Gen-Flächen möglicherweise trotzdem zu: Untersuchungen der eigenen Ernte können nur im Rahmen einer Schadensersatzklage geltend gemacht werden. Greenpeace hatte zusammen mit andern Verbänden eine Kostenübernahme durch die Gen-Firmen oder die Gen-Bauern gefordert.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat ihre Forderung nach einer Finanzierung von Koexistenzschäden durch Steuergelder erneuert. Gen-Bauern sollen demnach nur zahlen, wenn sie die Anbauregeln nicht eingehalten haben und als Verursacher gerichtlich festgestellt werden – was faktisch unmöglich sein wird.

Keine Haftung für Umweltschäden

Die Haftung bei Umweltschäden ist im Gentechnikgesetz nicht geregelt. Die am 30.4.2004 veröffentlichte EU-Umwelthaftungsrichtlinie hatte diese Schäden, ebenso wie Schäden durch Atom- oder Schiffsunfälle, explizit ausgenommen, mit dem Verweis auf die zu erwartenden nationalen Gentechnik-Gesetzgebungen -

die, wie das Gentechnik-Gesetz zeigt, das Thema ebenso ausklammern. Greenpeace fordert, das Schäden an der Umwelt und an der biologischen Vielfalt nach dem Verursacherprinzip von den Gen-Firmen übernommen werden.

Regeln für Gen-Bauern

Die Bundesregierung will durch Mindestabstände, Sortenwahl, Durchwuchsbekämpfung oder die Nutzung von natürlichen Pollenbarrieren die Ausbreitung von Gen-Pflanzen verhindern [§ 16b 3.1]. Dazu sind in Artikel 16b Grundregeln zum Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft als "gute fachliche Praxis" festgelegt worden. Wichtig ist dabei, dass der Anbau nur erfolgen darf, wenn durch diese Maßnahmen die gentechnikfreie Landwirtschaft auch wirklich geschützt werden kann – andernfalls gilt ein Anbauverbot [Absatz 1].

Greenpeace begrüßt, dass Gen-Firmen durch Informationen [§ 16b Abs. 5] zu den Gen-Pflanzen Bauern unterstützen müssen und erwartet, dass fehlerhafte Informationen auch zu einer Haftungsübernahme führen könnten. Greenpeace begrüßt auch die Einführung eines Führerscheins für Gen-Bauern [Absatz 4].

Greenpeace kritisiert, dass alle Details in weiteren Verordnungen [Absatz 6] geregelt werden sollen, ohne dass diese bereits vorliegen. Dadurch wird die Umsetzung massiv behindert und eine abschließende Bewertung ist nicht möglich.

Mit diesen Detailregeln wird sich in der Realität der Landwirte entscheiden, ob die Kosten der Gen-Landwirtschaft auch von den Gen-Bauern übernommen werden: Welche Abstände gelten für Gen-Raps zu normalem Raps und für Gen-Mais zu normalem Mais? Wie müssen Gen-Bauern für den Anbau geschult werden? Werden die Erfahrungen mit den Anbauregeln gesammelt und ausgewertet? Und von wem? Werden die Daten veröffentlicht?

Greenpeace fordert, dass Gen-Firmen und Gen-Bauern verpflichtet werden, Beobachtungen und Erfahrungen mit dem Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft

zu sammeln und an Behörden zu übermitteln.

Bisher müssen die Gen-Firmen ausschließlich Daten zu den Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt sammeln [§ 16c 1]. Gen-Bauern müssen nur Anbaudaten sammeln [§16b 3.1].

Regeln zum Schutz ökologisch sensibler Gebiete

Selbst in Naturschutzgebieten ist der Anbau und die Freisetzung von Gen-Pflanzen nicht grundsätzlich verboten. Das neue Gentechnikgesetz führt nur eine zusätzliche Prüfung ein, ob der Anbau ein Gebiet „erheblich“ beeinträchtigt. Die Naturschutzbehörden können demnach experimentelle Freisetzungen oder den kommerziellen Anbau von Gen-Pflanzen direkt untersagen. Mit dem Gentechnikgesetz wurde dazu ein neuer Artikel 34a im Bundesnaturschutzgesetz geschaffen.

Schutz gentechnikfreier Regionen

Gentechnikfreie Regionen erleichtern es Landwirten und Lebensmittelindustrie, die Gefahr der Verunreinigung der Produktion mit Gentechnik zu reduzieren. Sie sind damit eine wichtige Komponente in der langfristigen Erhaltung der gentechnikfreien Landwirtschaft und Umwelt. Das Gesetz wird die über 50 bestehenden gentechnikfreien Regionen nicht schützen. Nur im Einzelfall kann der Anbau in einer Region behördlich verboten werden, wenn Anbauregeln nicht greifen [§ 16b 1].

Greenpeace fordert gentechnikfreie Regionen gesetzlich zu schützen. Insbesondere zum Schutz der Saatgutproduktion sind weitere spezielle Regeln notwendig.

Zusammenfassung

Die Novelle ist ein wichtiger Sieg für den Schutz der Verbraucher und der Bauern, die ohne Gentechnik produzieren wollen. Anbauregeln, Transparenz beim Anbau

und die Haftungsregeln schöpfen die europäische Rahmenrichtlinie weitgehend aus. Im Detail sind aber viele Fragen offen und müssen jetzt in Verordnungen geregelt werden.

Greenpeace kritisiert insbesondere die fehlende Haftung für Umweltschäden, die fehlende Überprüfung der Koexistenzregeln und fehlende Anbauverbote für ökologisch sensible Gebiete, für gentechnikfreie Regionen und einen fehlenden speziellen Schutz der Saatgutproduktion.

Das neue Gesetz wird Einfluß auf die Gesetzgebung in anderen EU-Staaten haben.

Greenpeace fordert:

- **Stopp der Freisetzung von Gen-Pflanzen**

So lange der Anbau nicht verboten ist, setzt sich Greenpeace für den bestmöglichen gesetzlichen Schutz von Umwelt, Gesundheit und der gentechnikfreien Landwirtschaft ein.

Deswegen fordert Greenpeace:

- **Besonderer Schutz ökologisch sensible Gebiete, für Saatgut und gentechnikfreie Regionen**
- **Strenge Anbauregeln**
- **Strenge Beobachtung von Gen-Pflanzen**
- **Haftung für Umweltschäden**
- **EU-weite Regeln zum Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft**

Anlage

Zusammenstellung und Hervorhebungen durch Greenpeace

Auszug aus dem Gentechnikgesetz

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 14 Freisetzung und Inverkehrbringen
- § 16a Standortregister
- § 16b Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten
- § 16c Beobachtung
- § 36a Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen

Auszug aus dem Bundesnaturschutzgesetz

- § 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen
- § 34a Gentechnisch veränderte Organismen

Auszug aus der RICHTLINIE 2001/18/EG

- Artikel 6 Standardzulassungsverfahren
- Artikel 13 Anmeldeverfahren
- Artikel 26a Maßnahmen zur Verhinderung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von GVO
- Artikel 31 Informationsaustausch und Berichterstattung

Leitlinien der EU-Kommission für die Koexistenz

- 3.5. Standortregister

Auszug aus dem Gentechnikgesetz

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. unter Berücksichtigung ethischer Werte, Leben und Gesundheit von Menschen, die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge, Tiere, Pflanzen und Sachgüter vor schädlichen Auswirkungen gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen und Vorsorge gegen das Entstehen solcher Gefahren zu treffen,
2. die Möglichkeit zu gewährleisten, dass Produkte, insbesondere Lebens- und Futtermittel, **konventionell, ökologisch oder unter Einsatz gentechnisch veränderter Organismen** erzeugt und in den Verkehr gebracht werden **können**,
3. den rechtlichen Rahmen für die Erforschung, Entwicklung, Nutzung und Förderung der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gentechnik zu schaffen.

Zusätzliche Greenpeace Erläuterung: In Absatz 1 sind ethische Werte und das Vorsorgeprinzip erstmals explizit als Kriterien aufgenommen worden.

§ 14 Freisetzung und Inverkehrbringen

(1) **Einer Genehmigung der zuständigen Bundesoberbehörde bedarf**, wer

1. gentechnisch veränderte Organismen freisetzt,
2. Produkte in den Verkehr bringt, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen,
3. Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, zu einem anderen Zweck als der bisherigen bestimmungsgemäßen Verwendung in den Verkehr bringt,
4. Produkte in den Verkehr bringt, die aus freigesetzten gentechnisch veränderten Organismen gewonnen oder hergestellt wurden, für die keine Genehmigung nach Nummer 2 vorliegt.

Die Genehmigung für eine Freisetzung oder ein Inverkehrbringen kann auch die Nachkommen und das Vermehrungsmaterial des gentechnisch veränderten Organismus umfassen. Die Genehmigung für ein Inverkehrbringen kann auf bestimmte Verwendungen beschränkt werden. Die Änderung einer Freisetzung bedarf keiner Genehmigung, wenn die zuständige Bundesoberbehörde feststellt, dass die Änderung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Beurteilung der Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 hat. § 19 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Soweit das Inverkehrbringen durch Rechtsvorschriften geregelt ist, die den Regelungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über die Risikobewertung, das Risikomanagement, die Kennzeichnung, Überwachung und Unterrichtung der Öffentlichkeit mindestens gleichwertig sind, gelten die Vorschriften des Dritten Teils, mit Ausnahme der §§ 16a, 16b und 16c, sowie die §§ 17b Abs. 1 und 20 Abs. 2 nicht.

(2a) Auf das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses, das für die **unmittelbare Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel** oder für die Verarbeitung vorgesehen ist **und Spuren** eines gentechnisch veränderten Organismus oder einer Verbindung von gentechnisch veränderten Organismen enthält, finden die Vorschriften des Dritten Teils keine Anwendung, sofern die gentechnisch veränderten Organismen einen **Anteil in Höhe von 0,5 Prozent** in dem Erzeugnis nicht überschreiten und

1. das Vorhandensein des gentechnisch veränderten Organismus **zufällig** oder technisch nicht zu vermeiden ist,
 2. bezüglich des gentechnisch veränderte Organismus durch den wissenschaftlichen Ausschuss der Gemeinschaft nach der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. EG Nr L106 S1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 (ABl. EU Nr. L268 S. 24), oder die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel vom 22. September 2003 (ABl. EU Nr. L 268 S. 1) **eine befürwortende Stellungnahme abgegeben wurde,**
 3. ein diesbezüglicher Zulassungsantrag für das Inverkehrbringen nicht abgelehnt worden ist und
 4. die Nachweisverfahren für den gentechnisch veränderten Organismus nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 öffentlich verfügbar sind.
- (3) Eine Genehmigung kann sich auf die Freisetzung unterschiedlicher gentechnisch veränderter Organismen am gleichen Standort sowie eines bestimmten gentechnisch veränderten Organismus an verschiedenen Standorten erstrecken, wenn die Freisetzung zum gleichen Zweck innerhalb eines begrenzten Zeitraums erfolgt.
- (4) Die Bundesregierung kann zur Umsetzung der Entscheidungen der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 6 Abs. 5 und Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. EG Nr. L 117 S. 15) nach Anhörung der Kommission durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass für die Freisetzung ein von dem Verfahren des Dritten Teils dieses Gesetzes abweichendes vereinfachtes Verfahren gilt, soweit mit der Freisetzung von Organismen im Hinblick auf die in § 1 Nr. 1 genannten Schutzzwecke genügend Erfahrungen gesammelt sind.
- (5) Der Genehmigung des Inverkehrbringens durch die zuständige Bundesoberbehörde stehen Genehmigungen gleich, die von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach deren Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG erteilt worden sind.

§ 16a Standortregister

- (1) Zum Zweck der Überwachung etwaiger Auswirkungen von freigesetzten gentechnisch veränderten Organismen auf die in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Rechtsgüter und Belange sowie zum Zweck der Information der Öffentlichkeit werden die nach Absatz 2 mitzuteilenden Angaben über Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen und die nach Absatz 3 mitzuteilenden Angaben über den Anbau gentechnisch veränderter Organismen in einem Bundesregister erfasst.

Das Register wird von der zuständigen Bundesoberbehörde geführt und erfasst die nach Absatz 2 oder Absatz 3 gemeldeten Angaben für das gesamte Bundesgebiet. **Das Register muss nach Maßgabe des Absatzes 4 öffentlich zugänglich sein.**

- (2) Der Betreiber hat die tatsächliche Durchführung der genehmigten Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen frühestens zwei Wochen, spätestens aber drei Werktage vor der Freisetzung der zuständigen Bundesoberbehörde mitzuteilen. Die Mitteilung umfasst folgende Angaben:

1. die Bezeichnung des gentechnisch veränderten Organismus,

2. seine gentechnisch veränderten Eigenschaften,
3. das Grundstück der Freisetzung sowie die Größe der Freisetzungsfläche,
4. den Freisetzungszeitraum.

Änderungen in den Angaben sowie die Beendigung des Freisetzungsvorhabens sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der geplante Anbau von gentechnisch veränderten Organismen

ist von demjenigen, der die Fläche bewirtschaftet, **frühestens neun Monate**, spätestens **aber drei Monate** vor dem Anbau der zuständigen **Bundesoberbehörde** mitzuteilen. Die Mitteilung umfasst folgende Angaben:

1. die Bezeichnung und den spezifischen Erkennungsmarker des gentechnisch veränderten Organismus,
2. seine gentechnisch veränderten Eigenschaften,
3. den Namen und die Anschrift desjenigen, der die Fläche bewirtschaftet,
4. das Grundstück des Anbaus sowie die Größe der Anbaufläche.

Änderungen in den Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der **allgemein** zugängliche Teil des **Registers** umfasst

1. die Bezeichnung und den spezifischen Erkennungsmarker des gentechnisch veränderten Organismus,
2. seine gentechnisch veränderten Eigenschaften,
3. **das Grundstück** der Freisetzung oder des Anbaus sowie die Flächengröße.

Auskünfte aus dem allgemein zugänglichen Teil des Registers werden im Wege des automatisierten Abrufs über das **Internet** erteilt.

(5) Die zuständige Bundesoberbehörde erteilt aus dem nicht allgemein zugänglichen Teil des **Registers Auskunft auch über die personenbezogenen Daten**, soweit der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein **überwiegendes** schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Auskunft hat.

(6) Die registerführende Bundesoberbehörde hat dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung von Datensicherheit und Datenschutz zu treffen, die insbesondere die Unversehrtheit der Daten und die Vertraulichkeit der im nicht allgemein zugänglichen Teil des Registers gespeicherten Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Datennetze für Auskünfte nach Absatz 5 sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden. Die Daten des Bundesregisters werden nach Ablauf von **fünfzehn Jahren nach ihrer erstmaligen** Speicherung gelöscht.

(7) § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt für juristische Personen entsprechend.

(8) Die Länder können eigene Standortregister einführen.

§ 16b Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten

- (1) Wer zum Inverkehrbringen zugelassene Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder daraus bestehen, anbaut, weiterverarbeitet, soweit es sich um Tiere handelt, hält, oder diese erwerbswirtschaftlich, gewerbsmäßig oder in vergleichbarer Weise in den Verkehr bringt, hat Vorsorge dafür zu treffen, dass die in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Rechtsgüter und Belange durch die Übertragung von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, durch die Beimischung oder durch

sonstige Einträge von gentechnisch veränderten Organismen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. **Die in Satz 1 genannten Handlungen sind unzulässig, soweit auf Grund der Umstände des Einzelfalles die Erreichung der in § 1 Nr. 2 genannten Belange nicht gewährleistet ist.**

- (2) Beim Anbau von Pflanzen, beim sonstigem Umgang mit Pflanzen und bei der Haltung von Tieren wird die Vorsorgepflicht nach Absatz 1 durch die Einhaltung der guten fachlichen Praxis erfüllt.
 - (3) **Zur guten fachlichen Praxis gehören**, soweit dies zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nach Absatz 1 erforderlich ist, insbesondere
 1. beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen und bei der Herstellung und Ausbringung von Düngemitteln, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, Maßnahmen, um Einträge in andere Grundstücke bei Aussaat und Ernte zu verhindern sowie Auskreuzungen in andere Kulturen und in Wildpflanzen benachbarter Flächen zu vermeiden – insbesondere durch **Mindestabstände, Sortenwahl, Durchwuchsbekämpfung oder Nutzung von natürlichen Pollenbarrieren** –; dabei sind Aufzeichnungen zu führen über die Sorte des gentechnisch veränderten Saat- oder Pflanzguts, die Schläge des Betriebes, die Ausbringung von Düngemitteln, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten und die pflanzenbaulichen Maßnahmen, die auch nach Beendigung des Anbaus solange fortzuführen sind, wie mit dem Auftreten von Durchwuchs zu rechnen ist;
 2. bei der Haltung gentechnisch veränderter Tiere die Verhinderung des Entweichens aus dem zur Haltung vorgesehenen Bereich und des Eindringens anderer Tiere der gleichen Art in diesen Bereich;
 3. bei der Lagerung gentechnisch veränderter Organismen die Verhinderung von Vermischungen und Vermengungen mit anderen Produkten – insbesondere durch räumliche Trennung von anderen Produkten und Reinigung der mit den zur Lagerung der gentechnisch veränderten Organismen verwendeten Lagerstätte und Behältnisse –;
 4. bei der Beförderung gentechnisch veränderter Organismen die Verhinderung von Verlusten sowie Vermischungen und Vermengungen mit anderen Produkten – insbesondere durch räumliche Trennung von anderen Produkten und **Reinigung** der mit den zur Beförderung der gentechnisch veränderten Organismen **verwendeten Beförderungsmittel und Behältnisse**
 - (4) Wer mit Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder daraus bestehen, für erwerbswirtschaftliche, gewerbsmäßige oder vergleichbare Zwecke umgeht, muss die **Zuverlässigkeit, Kenntnisse, Fertigkeiten und Ausstattung** besitzen, um die Vorsorgepflicht nach Absatz 1 erfüllen zu können.
 - (5) Wer Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder daraus bestehen, in Verkehr bringt, hat eine **Produktinformation** mitzuliefern, die die Bestimmungen der Genehmigung enthält, soweit diese sich auf den Umgang mit dem Produkt beziehen, und aus der hervorgeht, **wie die Pflichten** nach Absatz 1 bis 3 **erfüllt werden können**.
 - (6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch **Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates** die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des Absatzes 3, die Eignung von Person und Ausstattung sowie deren Nachweis nach Absatz 4 und die inhaltliche Gestaltung der Produktinformation nach Absatz 5 näher zu bestimmen.
-

§ 16c Beobachtung

- (1) Wer als Betreiber Produkte, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, in Verkehr bringt, hat diese auch danach nach Maßgabe der Genehmigung zu beobachten, um mögliche **Auswirkungen auf die in § 1 Nr. 1** genannten Rechtsgüter zu ermitteln.
 - (2) Ziel der Beobachtung ist es:
 1. zu bestätigen, dass eine Annahme über das Auftreten und die Wirkung einer etwaigen schädlichen Auswirkung eines gentechnisch veränderten Organismus oder dessen Verwendung in der Risikobewertung zutrifft (fallspezifische Beobachtung), und
 2. das Auftreten schädlicher Auswirkungen des gentechnisch veränderten Organismus oder dessen Verwendung auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu ermitteln, die in der Risikobewertung nicht vorhergesehen wurden (allgemeine Beobachtung).
 - (3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Grundsätze der Beobachtung von gentechnisch veränderten Organismen durch den Betreiber in einer Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere hinsichtlich der Festlegung der Mindeststandards der Beobachtung, der Einbeziehung **Dritter sowie der Einbeziehung bundesbehördlicher Beobachtungstätigkeiten**.
-

§ 36a Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen

- (1) Die Übertragung von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, oder sonstige Einträge von gentechnisch veränderten Organismen stellen eine wesentliche Beeinträchtigung im Sinne von § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches dar, wenn entgegen der Absicht des Nutzungsberechtigten wegen der Übertragung oder des sonstigen Eintrags **Erzeugnisse insbesondere**
 1. nicht in Verkehr gebracht werden dürfen oder
 2. nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach anderen Vorschriften nur unter Hinweis auf die gentechnische Veränderung gekennzeichnet in den Verkehr gebracht werden dürfen oder
 3. nicht mit einer Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden dürfen, die nach den für die Produktionsweise jeweils geltenden Rechtsvorschriften möglich gewesen wäre.
 - (2) Die Einhaltung der **guten fachlichen Praxis** nach § 16b Abs. 2 und 3 gilt als wirtschaftlich zumutbar im Sinne von § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
 - (3) Für die Beurteilung der Ortsüblichkeit im Sinne von § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches kommt es nicht darauf an, ob die Gewinnung von Erzeugnissen mit oder ohne gentechnische Organismen erfolgt.
 - (4) Kommen nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls mehrere Nachbarn als Verursacher in Betracht **und lässt es sich nicht ermitteln, wer von ihnen die Beeinträchtigung durch seine Handlung verursacht hat, so ist jeder für die Beeinträchtigung verantwortlich**. Dies gilt nicht, wenn jeder nur einen Teil der Beeinträchtigung verursacht hat und eine Aufteilung des Ausgleichs auf die Verursacher gemäß § 287 der Zivilprozessordnung möglich ist.
-

Bundesnaturschutzgesetz

Quelle: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bnatschg_2002/gesamt.pdf

§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen

- (1) **Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung** auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets **zu überprüfen**. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.
- (2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, **ist es unzulässig**.
- (3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es
 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.
- (4) Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotop- oder prioritäre Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.
- (5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

Durch die Novelle des GenTG wird im Bundesnaturschutzgesetz folgender neuer § 34a eingefügt:

§ 34a Gentechnisch veränderte Organismen

Auf

1. Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen und
2. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, sowie den sonstigen, insbesondere auch nicht erwerbswirtschaftlichen, Umgang mit solchen Produkten, der in seinen Auswirkungen den vorgenannten Handlungen vergleichbar ist, innerhalb eines **Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung** oder eines **Europäischen Vogelschutzgebiets**,

soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet **erheblich zu beeinträchtigen**, ist § 34 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

RICHTLINIE 2001/18/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. März 2001

Über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates

Quelle: http://www.keine-gentechnik.de/bibliothek/rechtstexte/eu/eu_freisetzungsrichtlinie2001_010417.pdf

Artikel 6 [experimentelle Freisetzungen von Gen-Pflanzen]

Standardzulassungsverfahren

- (1) Unbeschadet des Artikels 5 hat jede Person vor einer absichtlichen Freisetzung eines GVO oder einer Kombination von GVO der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Freisetzung erfolgen soll, eine diesbezügliche Anmeldung vorzulegen.

...

Artikel 13 [kommerzieller Anbau von Gen-Pflanzen]

Anmeldungsverfahren

- (1) Bevor ein GVO oder eine Kombination von GVO als Produkte oder in Produkten in den Verkehr gebracht wird, muss eine Anmeldung bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem ein solcher GVO erstmals in den Verkehr gebracht wird, eingereicht werden. Die zuständige Behörde bestätigt das Datum des Eingangs der Anmeldung und übermittelt den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission umgehend die Zusammenfassung der Akte gemäß Absatz 2 Buchstabe h).

...

Artikel 26a [Koexistenz]

Maßnahmen zur Verhinderung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von GVO

- (1) Die Mitgliedstaaten **können** die **geeigneten Maßnahmen** ergreifen, um das unbeabsichtigte **Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern**.
- (2) Die Kommission sammelt und koordiniert Informationen auf der Grundlage von Untersuchungen auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene, beobachtet die Entwicklungen bei der Koexistenz in den Mitgliedstaaten und entwickelt auf der Grundlage dieser Informationen und Beobachtungen Leitlinien für die Koexistenz von genetisch veränderten, konventionellen und ökologischen Kulturen.“

Quelle: http://www.keine-gentechnik.de/bibliothek/rechtstexte/eu/eu_verordnung_futtermittel_aenderung_031018.pdf

Artikel 31

Informationsaustausch und Berichterstattung

-
- (1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission kommen regelmäßig zusammen und tauschen die Erfahrungen aus, die bei der Verhütung von Gefahren im Zusammenhang mit der Freisetzung und dem Inverkehrbringen von GVO gesammelt wurden. Dieser Informationsaustausch erstreckt sich auch auf Erfahrungen mit der Durchführung des Artikels 2 Nummer 4 zweiter Unterabsatz, der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Überwachung und der Frage der Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit.
Erforderlichenfalls kann der nach Artikel 30 Absatz 1 eingesetzte Ausschuss Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 2 Nummer 4 zweiter Unterabsatz festlegen.
 - (2) Die Kommission richtet ein oder mehrere Register ein, um Informationen über genetische Veränderungen bei den in Anhang IV Abschnitt A 7 genannten GVO festzuhalten. Das/die Register umfasst/umfassen unbeschadet des Artikels 25 einen der Öffentlichkeit zugänglichen Teil. Die Modalitäten für die Funktionsweise des/der Register werden nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 festgelegt.
 - (3) Unbeschadet des Absatzes 2 und des Abschnitts A 7 des Anhangs IV
 - a) richten die Mitgliedstaaten Öffentliche Register ein, in denen der Ort der gemäß Teil B [GP-Anmerkung: Teil B = experimentelle Freisetzung] vorgenommenen Freisetzung der GVO festgehalten wird;
 - b) richten die Mitgliedstaaten auch **Register** ein, in denen der Standort der **gemäß Teil C** [GP-Anmerkung: Teil C = Anbau] angebauten GVO festgehalten werden soll, insbesondere um die Überwachung der etwaigen Auswirkungen dieser GVO auf die Umwelt gemäß den Bestimmungen des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe f) und des Artikels 20 Absatz 1 zu ermöglichen. Unbeschadet dieser Bestimmungen der Artikel 19 und 20 sind diese Standorte in der von den zuständigen Behörden als angemessen angesehenen Weise und gemäß den nationalen Vorschriften
 - **den zuständigen Behörden zu melden** und
 - **der Öffentlichkeit bekannt zu geben.**
 - (4) Alle drei Jahre übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften dieser Richtlinie. Dieser Bericht enthält einen kurzen Tatsachenbericht über ihre Erfahrungen mit GVO, die gemäß dieser Richtlinie als Produkte oder in Produkten in den Verkehr gebracht wurden.
 - (5) Alle drei Jahre veröffentlicht die Kommission eine Zusammenfassung auf der Grundlage der in Absatz 4 genannten Berichte.
 - (6) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat im Jahr 2003 und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit den GVO, die nach dieser Richtlinie in den Verkehr gebracht wurden.
 - (7) Bei der Vorlage dieses Berichts im Jahre 2003 unterbreitet die Kommission gleichzeitig einen gesonderten Bericht über die Durchführung von Teil B und Teil C, einschließlich einer Bewertung
 - a) aller ihrer Auswirkungen - unter besonderer Berücksichtigung der Vielfalt der Ökosysteme in Europa - und der Notwendigkeit, den Regelungsrahmen in diesem Bereich zu ergänzen;
 - b) der Durchführbarkeit der verschiedenen Optionen zur weiteren Verbesserung der Kohärenz und Effizienz dieses Rahmens, einschließlich eines zentralen gemeinschaftlichen Zulassungsverfahrens und der Modalitäten der endgültigen Beschlussfassung der Kommission;
 - c) der Frage, ob ausreichende Erfahrungen mit der Anwendung differenzierter Verfahren im Rahmen von Teil B gesammelt worden sind, die eine Bestimmung über die implizite Zustimmung in diesen Verfahren rechtfertigen, sowie genügend Erfahrungen mit Teil C

gesammelt worden sind, die die Anwendung differenzierter Verfahren rechtfertigen, und

- d) der sozioökonomischen Auswirkungen der absichtlichen Freisetzungen und des Inverkehrbringens von GVO.
- (8) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die ethischen Fragen gemäß Artikel 29 Absatz 1; dieser Bericht kann gegebenenfalls zusammen mit einem Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie übermittelt werden.

Leitlinien der EU-Kommission für die Koexistenz

Empfehlung der Kommission für Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen. Kommission der EG. 23. Juli 2003.

Quelle: http://www.keine-gentechnik.de/bibliothek/rechtstexte/eu/eu_leitlinien_koexistenz_030704.pdf

3.5. Standortregister

- Das gemäß Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2001/18/EG eingerichtete **Register** kann als sinnvolles Instrument zur Überwachung gentechnisch veränderter Kulturen dienen und den Landwirten dabei helfen, lokale Erzeugungsstrukturen aufeinander abzustimmen und Entwicklungen bei der verschiedenen Kulturen zu überwachen. Es könnte durch eine Karte der Felder ergänzt werden, in der mithilfe des globalen Positionierungssystems (**GPS**) Flächen mit gentechnisch veränderten, nicht veränderten und ökologischen Kulturen eingetragen werden. Diese Informationen könnten **über das Internet** oder andere Informationsträger der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.
- Einrichtung eines Kennzeichnungssystems für Felder, auf denen gentechnisch veränderte Kulturen angebaut werden.